

Eigentum der Plankammer

Archiv

5.4.77

I

Grundlage des Bebauungsplans Allermöhe 15/Moorfleet 5 ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257). Er hat nach der Bekanntmachung vom 19. September 1975 (Amtlicher Anzeiger Seite 1397) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Autobahn oder autobahnähnliche Straße mit Anschlußstelle sowie Autobahnkreuz dar.

III

Zweck dieses Bebauungsplans ist es, den westlichen Abschnitt der im Flächennutzungsplan dargestellten Bundesautobahn Hamburg - Geesthacht (Marschenlinie) mit Anbindung an die Bundesautobahn Südliche Umgehung Hamburg (A 1), soweit sie noch nicht von einem Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz erfaßt worden ist, einer Realisierung zuzuführen. Diese Maßnahme soll außerdem eingeleitet werden, um eine dringend notwendige Entlastung der Bergedorfer Straße - insbesondere an der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 5 in Bergedorf - herbeizuführen und gleichzeitig ausreichende Verkehrsflächenkapazität zur Erschließung des Wohnbaugebiets Mümmelmannsberg zu schaffen sowie die Erschließung der Einfamilienhausgebiete östlich des verlegten Oberen Landweges im Anschluß an die bestehende Siedlung Nettelburg zu ermöglichen.

Die für die Bundesautobahn benötigten Flächen werden zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich des Autobahndreiecks

sind die Flächen von Gartenbaubetrieben mit festen Gewächshäusern, von einem Mehr- und einem Einfamilienhaus, von städtischen Gebäuden u.a. einem früheren Schulgebäude und von einem Mühlenbetrieb genutzt.

Für die Bundesautobahn ist nach Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium eine Ausbaubreite von 26,0 m (Mittelstreifen, zweispurige Richtungsfahrbahnen und Sandstreifen) vorgesehen. Darüber hinaus sind im Bebauungsplan die Flächen für Böschungen, für einen zur Wiederherstellung der Vorflut entlang der Südseite der Bundesautobahn notwendigen Auffanggraben mit Arbeitsweg und Arbeitsstreifen sowie für einen auf der Nordseite der Straße verlaufenden separaten Straßenentwässerungsgraben mit Arbeitsstreifen gesichert. Die im Autobahndreieck innerhalb der Anschlußrampen gelegenen Flächen werden dem Straßengrund zugeordnet. Außerdem werden im westlichen Planbereich Straßenverkehrsflächen festgesetzt, um hier Lärmschutzmaßnahmen, die nach den Ausführungsbestimmungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich werden könnten, durchführen zu können.

Im Zuge eines geplanten Hauptentwässerungsgrabens bei km 1,774 werden beidseitig unter der Bundesautobahn Wirtschaftswege hindurchgeführt, die als Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Brunnen der Hamburger Wasserwerke nördlich der Marschenlinie dienen sollen.

Im Bereich des Autobahndreiecks zum Anschluß der Bundesautobahn Hamburg - Geesthacht (Marschenlinie) an die Bundesautobahn Südliche Umgehung Hamburg ist der spätere Anschluß der Bundesautobahn Osttangente in einem Autobahnkreuz berücksichtigt.

IV

Das Plangebiet umfaßt insgesamt 298 500 m² Straßenverkehrsfläche (davon neu 260 500 m²), von denen 20 150 m² noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden müssen.

Beseitigt werden müssen zwei Wohngebäude, die Wirtschaftsgebäude eines Mühlenbetriebs und eines landwirtschaftlichen Betriebes, ein ehemaliges Schulgebäude und drei Gewächshäuser.

Die Kosten für den Ausbau der Bundesautobahn werden vom Bund getragen.

V

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.